

Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt (§ 2 EuRAG)

Stand August 2022

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Zulassungsabteilung
Königstraße 14
70173 Stuttgart

I. Unterlagen zum Antrag

Lebenslauf mit Lichtbild

Staatsangehörigkeitsnachweis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz (§ 3 Abs. 2 EuRAG)

Bescheinigung der im Herkunftsstaat (Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz in dem der Antragsteller niedergelassen ist) zuständigen Behörde über die Berufszugehörigkeit als europäischer Rechtsanwalt. Diese Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein (§ 3 Abs. 2 EuRAG)

Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung; entweder gemäß § 51 BRAO über eine im Inland geschlossene Versicherung oder eine gleichwertige Versicherung im Herkunftsstaat (§ 7 Abs. 1 EuRAG)

Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zum anwaltlichen Berufsrecht im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (siehe Ziffer 11 des Hinweisblatts zum Antrag)

ggf. Nachweis über akademische Grade (Abschrift)

ggf. Unterlagen zu einer sonstigen beruflichen Tätigkeit (s. hierzu gesondertes Merkblatt unter www.rak-stuttgart.de)

ggf. Kanzleibestätigung

Hinweise:

Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, muss zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden.

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Soweit der Antrag ausschließlich in elektronischer Form gestellt wird, ist eine Beglaubigung aller Dokumente in elektronischer Form durch einen Notar erforderlich (§ 39 a BURkG).

II. Allgemeine Angaben zur antragstellenden Person

Name, Vorname ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit
weitere Vornamen (nur anzugeben, wenn diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden)	
Berufsname	
akademische Grade, Ehrenggrade und/oder Professorentitel	
Berufsbezeichnung im Herkunftsland	
Datum des Erwerbs der Berufsbezeichnung im Herkunftsland	
Geburtsdatum u. -ort, Land	
aktueller Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefon: Fax: E-Mail:
Wohnsitz nach Aufnahme in der RAK Stuttgart (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) (nur auszufüllen, wenn er vom aktuellen Wohnsitz verschieden ist)	Telefon: Fax: E-Mail:

III. Angaben zur Kanzlei gemäß §§ 4 EuRAG, 27 BRAO

Meine Kanzlei werde ich einrichten:

unter folgender Adresse

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage

bei (Kanzleibestätigung beilegen) _____



an meinem Wohnsitz (Voraussetzung: separater, abschließbarer Raum)

Name der Kanzlei bzw. Kurzbezeichnung

IV. Angaben zur weiteren Kanzlei gemäß § 27 Abs. 2 BRAO

Eine weitere Kanzlei werde ich einrichten:

unter folgender Adresse:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage

bei (Kanzleibestätigung beilegen) _____

an meinem Wohnsitz (Voraussetzung: separater, abschließbarer Raum)

Name der weiteren Kanzlei- bzw. Kurzbezeichnung

V. Angaben zur Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO

Ich werde eine Zweigstelle einrichten

unter folgender Adresse:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage

an meinem Wohnsitz (Voraussetzung: separater, abschließbarer Raum)

Name der Zweigstelle bzw. Kurzbezeichnung

VI. Angaben zur Vereidigung

Für meine Vereidigung gemäß § 12 a BRAO mache ich folgende Angaben:

Ich möchte den Berufseid gemäß § 12 a Abs. 1 BRAO mit religiöser Beteuerungsformel leisten.

Ich möchte den Berufseid gemäß § 12 a Abs. 2 BRAO ohne religiöse Beteuerung leisten.

Ich möchte aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid, sondern das Gelöbnis gemäß § 12 a Abs. 4 BRAO leisten.

Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 12 a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem

_____ (genaue Angabe des Gesetzes) leisten.

VII. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 250,00**

habe ich auf das Konto der RAK
überwiesen

ist als Verrechnungsscheck
beigefügt

BW-Bank Stuttgart
BIC: SOLAEST600
IBAN: DE16 6005 0101 7871 5220 26

Ort und Datum

Unterschrift

VIII. Fragebogen zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer § 2 EuRAG

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Fragen	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt?	§ 36 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG	nein ja Angabe der Rechtsanwaltskammer:
2	Ist Ihre Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§§ 7, 14 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG ggf. nähere Angaben auf gesonderten Blatt	nein ja <u>Grund:</u>
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 7 Nr. 1 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG	nein ja
4	Sind oder waren Sie von anwaltsgerichtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahmen betroffen?	§§ 7 Nr. 2-5 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EURAG	nein ja
5	Sind Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit der Rechtskraft noch keine acht Jahre verstrichen?	§ 7 Nr. 3 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG	nein ja
6	Sind oder waren gegen Sie (auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren d) Ermittlungsverfahren anhängig? Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Akten durch die Rechtsanwaltskammer sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung einverstanden?	§ 7 Nr. 5 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß - § 170 Abs. 2 StPO oder wegen Schuldunfähigkeit gemäß §§ 20,21 StGB oder wegen Vorliegen eines Verfahrenshindernisses gemäß §§ 153, 153a-f, 154, 154a-e StPO oder § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden.	nein ja Erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen: nein ja

7	<p>Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen verhängt worden?</p> <p>Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG erhängt worden?</p> <p>Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Akten durch die Rechtsanwaltskammer sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung einverstanden?</p>	<p>§ 7 Nr. 5 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG Nicht anzugeben sind Verurteilungen, die bereits nach den Regeln des BZRG getilgt sind.</p>	<p>nein ja</p> <p>Erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde):</p> <p>nein ja</p> <p>Erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde):</p> <p>nein ja</p>
8	<p>Besitzen Sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?</p>	<p>§ 7 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG</p> <p>Wer wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB)</p>	<p>nein ja</p>
9	<p>Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit?</p>	<p>§ 7 Nr. 10 BRAO</p>	<p>nein ja</p>
10	<p>Ist gegen Sie im Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst rechtskräftig erkannt worden?</p>	<p>§ 7 Nr. 4 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG</p> <p>Dieser Versagungsgrund kommt in Betracht für frühere Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger und Notare. Voraussetzung ist eine rechtskräftige Entlassung.</p>	<p>nein ja</p>
11	<p>Bekämpfen Sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?</p>	<p>§ 7 Nr. 6 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG</p>	<p>nein ja</p>
12	<p>Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsmäßigen Berufsausübung hindern können?</p>	<p>§ 7 Nr. 7 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG</p> <p>Wenn es zur Prüfung des Versagungsgrundes erforderlich ist, gibt der Vorstand dem Betroffenen auf, ein ärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, § 15 BRAO.</p>	<p>nein ja</p>
13	<p>Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine weitere Tätigkeit ausüben?</p>	<p>§ 7 Nr. 8 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG</p> <p>Siehe außerdem Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“.</p>	<p>nein ja</p>

14	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet?	§ 7 Nr. 9 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 EuRAG ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf gesondertem Blatt	nein	ja
	b) Sind Sie in einem der Schuldnerverzeichnisse bei einem Amtsgericht (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) eingetragen?		nein	ja
	c) Ist in den letzten 3 Jahren ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen gestellt worden oder läuft ein solches Verfahren?		nein	ja
15	Gehören Sie in Ihrem Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung an? Wenn ja, wie sind dessen Bezeichnung und Rechtsform?	§ 8 EuRAG	nein	ja
			Rechtsform:	
			Bezeichnung:	

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO und des beiliegenden Hinweisblattes zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und gemäß § 31 BRAO in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden.

Ort und Datum

Unterschrift

IX. Datenschutz-Einwilligungen

Ich willige hiermit in folgende **Veröffentlichungen meiner Daten** ein:

1. in die Veröffentlichung meines Namens, Vornamens, ggf. Titels und Kanzleistandorts im nächsten Kammerreport der RAK Stuttgart,
2. in die Veröffentlichung im regionalen Anwaltsverzeichnis auf der Homepage der RAK Stuttgart. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Hierzu genügt eine E-Mail.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweisblatt zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

1. Der Antrag auf Aufnahme nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer (RAK) zu richten, deren Mitglied Sie werden wollen.
2. Gemäß § 27 Abs. 1 BRAO muss jeder Rechtsanwalt im Bezirk der RAK, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten. Dies gilt gem. § 4 Abs. 1 EuRAG auch für europäische Rechtsanwälte. Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO kann der Rechtsanwalt eine oder mehrere weitere Kanzleien einrichten. Hiervon zu unterscheiden ist die Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO. Die Errichtung einer weiteren Kanzlei und/oder einer Zweigstelle muss der RAK Stuttgart unverzüglich angezeigt werden. Die Errichtung einer weiteren Kanzlei oder Zweigstelle im Bezirk einer anderen RAK ist auch dieser RAK anzuzeigen. Nähere Hinweise zur weiteren Kanzlei, insbesondere in Abgrenzung zur Zweigstelle finden Sie in der [Gesetzesbegründung](#).
3. Der **lückenlose** Lebenslauf soll maschinenschriftlich gefertigt sein, ein Lichtbild und insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - a) berufliche Beschäftigungen **seit dem Abschluss des entsprechenden Studiums**, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
 - b) Angaben über besondere Fähigkeiten (z.B. Lehrgänge, Lehraufträge, etc.)
 - c) Angaben über akademische Grade (auch ausländischer Universitäten) mit entsprechenden Zeugnisurkunden.
4. Sofern Sie über mehrere Vornamen verfügen, sind alle Vornamen anzugeben (§ 2 Abs. 3 RAVPV), soweit diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden.
5. Sofern Sie einen Berufsnamen führen, kann dieser angegeben werden (§ 2 Abs. 2 RAVPV). Nähere Hinweise zum Berufsnamen finden Sie in der [Gesetzesbegründung](#).
6. Sofern Sie akademische Grade, Ehrengade und/oder die Bezeichnung „Professor“ führen, sind diese unter Angabe der jeweiligen Fachrichtung anzugeben. Die Rechtsanwaltskammer kann die Eintragung davon abhängig machen, dass die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades, des Ehrengades oder der Bezeichnung „Professor“ nachgewiesen wird (§ 2 Abs. 1 RAVPV).
7. Die Homepage Ihrer Kanzlei kann angegeben werden (§ 2 Abs. 5 RAVPV).
8. Gemäß § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von € 250.000,00 abzuschließen und für die Dauer der Aufnahme aufrecht zu erhalten. Die Aushändigung der Urkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluss dieser Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Von der Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung zu unterhalten, ist der niedergelassene europäische Rechtsanwalt gem. § 7 EuRAG befreit, wenn er der Rechtsanwaltskammer eine nach den Vorschriften des Herkunftsstaates geschlossene Versicherung oder Garantie nachweist, die hinsichtlich der Bedingungen und des Deckungsumfangs einer Versicherung gemäß § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung gleichwertig ist. Bei fehlender Gleichwertigkeit ist durch eine Zusatzversicherung oder ergänzende Garantie ein Schutz zu schaffen, der den Anforderungen des § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung gleichkommt.
9. Etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks sollen so ausführlich gehalten werden, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel sollen, bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen angegeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich beschrieben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine unwiderrufliche Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers beigefügt werden. Beachten Sie hierfür bitte das gesonderte Merkblatt „sonstige berufliche Tätigkeit“.



10. Nach wirksamer Aufnahme erfolgt die Eintragung in das von der RAK zu führende Rechtsanwaltsverzeichnis und das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern (§ 31 BRAO).
11. Gemäß §§ 6 Abs. 1 EURAG, 43 f BRAO hat der Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das anwaltliche Berufsrecht im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden teilzunehmen. Die Pflicht besteht nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem 01.08.2022 erstmalig zugelassen wurde oder wenn er nachweisen kann, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Anwaltschaft an einer solchen Veranstaltung teilgenommen hat.
12. **Hinsichtlich der Datenverarbeitung im Aufnahmeverfahren verweisen wir auf die entsprechenden Datenschutz-Hinweise, die Sie ebenfalls auf der Download-Seite finden.**